

per Mail  
Bundesministerium der Finanzen

**Kürzel**  
Me/HS – S 02/25

**Telefon**  
+49 30 27876-390

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
henry.scheel@dstv.de

**Datum**  
10.04.2025

## **BMF-Schreiben betreffend die Sonderregelung für Kleinunternehmer vom 18.03.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des [BMF-Schreibens zur Sonderregelung für Kleinunternehmer vom 18.03.2025](#). In diesem legen Sie die Verwaltungsauffassung betreffend die Neufassung des § 19 UStG und Neueinführung des § 19a UStG durch das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) zum 01.01.2025 dar. Bei einem ausgewählten Aspekt des Schreibens haben sich Fragen aus der Praxis ergeben, die wir Ihnen als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) gerne im Folgenden schildern und einen Lösungsvorschlag unterbreiten. Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

### **Zu Rz. 17 – Abschn. 14.7a Abs. 3 UStAE-neu: Zustimmungserfordernis bei elektronischen Rechnungen von Kleinunternehmern**

Mit dem JStG 2024 führte der Gesetzgeber § 34a UStDV neu ein. Dieser regelt die Anforderungen an Rechnungen, die von Kleinunternehmern ausgestellt werden. Satz 4 der Norm räumt Kleinunternehmern ein Wahlrecht ein. Danach können diese abweichend von der Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) ihre Rechnungen immer als sonstige Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG ausstellen. Dieses Wahlrecht wird auch in Abschn. 14.7a Abs. 3 Satz 1 UStAE-neu erwähnt.

Nach Abschn. 14.7a Abs. 3 Sätze 2 bis 4 UStAE-neu ist einem Kleinunternehmer allerdings - abweichend von der gesetzlichen Regelung - die Ausstellung einer E-Rechnung nur mit Zustimmung des Empfängers möglich. Die Zustimmung bedarf dabei keiner besonderen Form.

Es muss lediglich zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger Einvernehmen darüber bestehen, dass die Rechnung elektronisch ausgestellt und übermittelt werden soll.

Der DStV versteht die Aussagen in Abschn. 14.7a Abs. 3 Sätze 2 bis 4 UStAE-neu dahingehend, dass Kleinunternehmer, die trotz des bestehenden Wahlrechts nach § 34a Satz 4 UStDV E-Rechnungen ausstellen wollen, die Zustimmung des Rechnungsempfängers einholen müssen. Der DStV erkennt den Sinn und Zweck dieser Einschränkung nicht. Er sieht keine rechtliche Grundlage für ein solches Zustimmungserfordernis. Denn mit Art. 23 des Wachstumschancengesetzes ([BGBl. I 2024 Nr. 108](#)) wurde das Zustimmungserfordernis des Rechnungsempfängers zur Ausstellung einer E-Rechnung beim Leistungsaustausch zwischen inländischen Unternehmern abgeschafft. Seit 2025 müssen alle inländischen Unternehmer - auch Kleinunternehmer - in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen zu können. Fraglich ist, ob sich die Aussagen ggf. auf die Ausstellung nicht strukturierter elektronischer Rechnungsformate beziehen sollen. Vor diesem Hintergrund erscheinen die vorgenannten Aussagen unpräzise und führen zu Verunsicherung.

**Petition:** Der DStV regt an, die eingetretene Rechtsunsicherheit zu beheben. Dazu schlägt er vor, Abschn. 14.7a Abs. 3 Sätze 2 bis 4 UStAE-neu zu streichen. Sollen diese Aussagen aus Sicht des BMF bestehen bleiben, empfiehlt der DStV, Abschn. 14.7a Abs. 3 UStAE-neu redaktionell zu überarbeiten. In letzterem Fall sollten die Anwendungsfälle und Hintergründe für das Zustimmungserfordernis konkret benannt werden.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
RAin/StBin Sylvia Mein  
(Geschäftsführerin)

gez.  
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel  
(Referatsleiter Steuerrecht)

\*\*\*\*\*

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

\*\*\*\*\*